

**Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Ost“
in Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Fachbeitrag Artenschutz

Im Auftrag von: PGN Planungsgemeinschaft Nord
Große Str. 49 – 27356 Rotenburg (Wümme)
Auftrag vom: 1.2.2022

Bearbeiter: Dipl. Biol. Axel Roschen
Dipl. Biol. Ludger Hellbernd
Dipl. Landschaftsbiologin Sarina Pils
M. Sc. Franziska Lehmann
Volker Brunckhorst

Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH
Alleestr. 36 – 30167 Hannover
Büro Bremervörde: Am Vorwerk 10 – 27432 Bremervörde
Tel. 04761 70804 – Fax. 04761 921688

Bremervörde, 20. Februar 2023

Inhalt

1. Einführung und Aufgabe	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Artenschutz	5
2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
3. Untersuchungsgebiet, betrachtete Artengruppen und Methoden	7
3.1 Untersuchungsgebiet	7
3.2 Beschreibung des Eingriffsvorhabens	8
3.3 Betrachtete Artengruppen	9
3.4 Methoden	10
3.4.1 Brutvogelerfassung	10
3.4.2 Erfassung der Amphibienwanderungen	10
4. Ergebnisse	12
4.1 Brutvögel	12
4.2 Amphibien	14
4.3 Ableitung potenziell betroffener Arten	15
4.3.1 Fledermäuse	15
5. Bewertung der Befunde und artenschutzrechtliche Betrachtung	17
5.1 Vorhabensbedingte Wirkfaktoren	17
5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung	17
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	20
7. Literatur	22

Anhang

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot markiert)

Abbildung 2: Amphibienfunde am Schutzzaun an der Westerveseder Straße in Scheeßel

Abbildung 3: Amphibienwanderbewegungen (braune Symbole mit Pfeil) und Totfunde (x) sowie vermutete Wanderrichtungen (blaue Pfeile)

Abbildung 4: Lage von Amphibienleitstrukturen (rot A) und Krötentunnel (rot B). Abschnitt geplanter Straßenzug (orange) Erläuterung s. Text.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung von Amphibienwanderungen in Scheeßel

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvögel in der direkten Umgebung der Eingriffsfläche sowie Nahrungsgäste 2022

Tabelle 3: Nachgewiesene und potenzielle Amphibienarten

Tabelle 4: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse

Tabelle 5: Nachweisstatus, Gefährdung, Schutz- und Erhaltungszustand der Fledermäuse

Tabelle 6: Risiko einer Betroffenheit der nachgewiesenen und potenziellen Arten im Untersuchungsgebiet gegenüber Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

Anhang:

Karte 1: Brutvögel

Tabelle 7: Ergebnisse der Brutvogelerfassung

1. Einführung und Aufgabe

In der Gemeinde Scheeßel im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die Ausweisung des Bebauungsplans „Gewerbepark Ost“ auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet.

Tatsächlich kann von der späteren Umsetzung dieser Planung eine Reihe von Pflanzen- und Tierarten betroffen sein, denen nach den Bestimmungen des § 44 ff Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein besonderer Schutz zukommt.

Die IfÖNN GmbH, Hannover, wurde vom planenden Büro PGN aus Rotenburg (Wümme) im Februar 2022 damit beauftragt, eine Vorprüfung nach Artenschutzrecht als Bestandteil der Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen und soweit erforderlich, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zu benennen. Zur Stützung der artenschutzrechtlichen Bewertung sollen dabei im Vorfeld Bestandserhebungen der Brutvogelfauna und der Amphibienwanderung auf der Fläche vorgenommen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffen sein könnten. Für die Ermittlung, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG i. d. F. v. 29. Juli 2009 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die o. g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und/oder Veränderungen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind und ob sich diese vermeiden lassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.

Unter das Verbot von erheblichen Störungen fallen auch baubedingte Störungen. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls nicht anzunehmen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingeeengt auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Für alle Arten, für die sich aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben und zu Verbotstatbeständen führen, müssen die Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt werden.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem des NLWKN). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für den vorliegenden Fall wird überschlägig geprüft (ASP I, vgl. MKULNV (2013)), ob es bei Eingriffen am Standort

- a) zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen kann,*
- b) für welche Arten bzw. Artengruppen sich diese ergeben können und*
- c) welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum einen die Prognose- bzw. Planungssicherheit zu erhöhen und zum anderen ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.*

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind die oben aufgeführten weiteren Prüfschritte vorzusehen.

3. Untersuchungsgebiet, betrachtete Artengruppen und Methoden

3.1 Untersuchungsgebiet

Der Gewerbepark Ost soll östlich der Gemeinde Scheeßel zwischen der „Westerveseder Landstraße“ (L131) im Süden und dem Straßenzug „Heidfeld“ im Norden östlich anschließend an ein vorhandenes Gewerbegebiet entwickelt werden. Im Osten begrenzt der Wald an der Rennbahn „Eichenring“ das Plangebiet. Das beschriebene Gebiet ist gleichzeitig Untersuchungsraum für die Erfassung der Brutvögel und die Amphibien sowie der Betrachtungsraum für die artenschutzrechtliche Prüfung (Abb. 1).

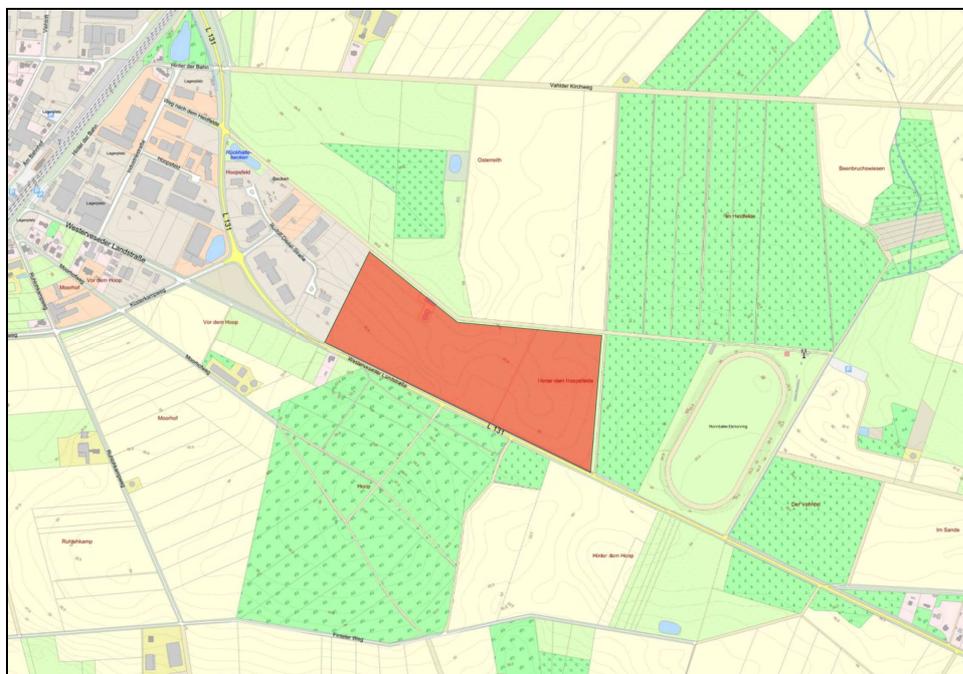


Abbildung 1: Lage des geplanten Geltungsbereichs (rot markiert) (Bildquelle: GeoLife)

Das rund 19 ha große Gebiet am Rande Scheeßels ist aktuell intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. Grasacker genutzt und wurde zudem in diesem Jahr im Zuge des „Hurricane Festivals“ als Funktionsraum in das Veranstaltungsgelände mit einbezogen. An der nördlichen Grenze befinden sich neben einer Feldscheune, ein Lagerplatz für Rundballen sowie zwei Güllespeicher. Die angrenzenden Wege sind weitestgehend frei von Bäumen oder anderen Saumstrukturen. Einzige Ausnahme ist eine Baum-Strauchhecke, die das Gebiet nach Westen begrenzt. Auf Höhe der Eingriffsfläche, südlich der L 131, befindet sich das Waldgebiet „Scheeßeler Holz“. Zu den Zeiten der Amphibienwanderungen wird durch die Fachbehörde für Naturschutz des Landkreises ein Schutzzaun auf der Nordseite des Scheeßeler Holzes etwa bis zur Einmündung der alten Westerveseder Landstraße in die L 131 errichtet. Die gesammelten Amphibien werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern des NABU über die L 131 getragen und am Rand des hier

betrachteten Plangebiets ausgesetzt. Im Gebiet selbst gibt es keine offenen Wasserflächen, Fließgewässer oder Grabenzüge, die als Laichgewässer genutzt werden können. Westlich, in ca. 350 m Entfernung befindet sich ein Regenrückhaltebecken, nördlich des Gebiets, in einem kleinem Waldstück, ist ein weiteres Teichgewässer in 280 m Entfernung und südöstlich ein temporäres Kleingewässer in ca. 440 m Entfernung, die alle als Laichgewässer bekannt sind. Ein neueres Gewässer an der Einmündung des „Küsterkampweg“ in die L 131 ist rund 330 m vom Eingriffsgebiet entfernt, sehr naturfern gestaltet und nur mit Einschränkungen als Laichgewässer einzustufen. Rund 750 m weiter nordwestlich, nördlich des „Vahlder Kirchweg“ an der L 131 befindet sich ein weiteres Gewässer. Alle genannten Gewässer können in Funktionszusammenhang mit den oben genannten Waldbereichen stehen, die von Amphibien als Laichgewässer bzw. Sommer- und Überwinterungsräume genutzt werden.

3.2 Beschreibung des Eingriffsvorhabens

Der Geltungsbereich wird vollständig überplant. Neben der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen sind die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Nordwesten sowie öffentliche Grünflächen im Osten vorgesehen. Durch den Neubau eines Straßenzugs wird das Gebiet aus Richtung Westen erschlossen und dabei etwa mittig geteilt.

3.3 Betrachtete Artengruppen

Die artenschutzbezogenen Untersuchungen sind auf die aktuellen standörtlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebiets ausgerichtet und sollen teilweise über eine reine Potentialabschätzung (worst-case-Abschätzung) hinausgehend klären, inwieweit die Fläche und ihre Randzonen Vorkommen von besonders und/oder streng geschützte Arten aufweisen, die von geplanten Eingriffen tatsächlich betroffen sein können. Dazu soll eine zeitlich Erfassung der Brutvogelvorkommen sowie eine stichprobenartige Erfassung von Wanderbewegungen von Amphibien vorgenommen werden.

Weitere für den betroffenen Bereich artenschutzrechtlich relevante Artengruppen wie etwa die Fledermäuse werden als Potentialarten ermittelt oder aus vorhandenen Daten abgeleitet.

Brutvögel und Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten und alle europäischen Vogelarten zählen nach § 7 (13 und 14) BNatSchG zu den besonders bzw. ein Anteil davon auch zu den streng geschützten Arten. Grundsätzlich können Bäume Nistplätze für Vögel oder Quartierorte für eine Reihe von Fledermausarten bieten.

Bäume können insbesondere von Fledermäusen ganzjährig genutzt werden - sowohl Winter-, Zwischen- als auch Sommerquartiere sind bekannt. Die Tiere nutzen in Bäumen bevorzugt Höhlungen, oft aufgelassene Spechthöhlen, die im gesamten Baumbereich, vom unteren Stamm bis zur Krone, liegen können. Zudem werden an Bäumen Ausfaltungen, lose Rinde oder Spaltenrisse als Quartiere angenommen. Durch Baumfällungen können demnach lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden. Wäldern

kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Für eine hohe Artendiversität bei den Fledermäusen eines Waldes ist nach den Ergebnissen einer Studie (MESCHÉDE & HELLER 2000) weniger der Waldtypus ausschlaggebend, sondern dessen Strukturvielfalt (blütenreiche Säume, Gewässer, Lichtungen etc.) sowie die Masse an Beuteinsekten und deren Verfügbarkeit, die wiederum von Lichtdurchlässigkeit und weiteren Faktoren abhängig sind. Gleichzeitig ist die Einbindung bzw. Verzahnung der Waldbiotope mit dem (offenen) Umland von hoher Wertigkeit. Auch eine größere Anzahl von Vogelarten nutzen Bäume bzw. Höhlungen darin als Brutraum und können durch Eingriffe in den Baumbestand getötet oder erheblich gestört werden.

Amphibien

Gewässer können von Amphibien als Laich- und Überwinterungsplätze genutzt werden, das nähere Umfeld bildet oft den Sommerlebensraum. Zwischen den Winterruheplätzen, die sich häufig in Wäldern befinden und den Laichgewässern wandern die Amphibien zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst. Durch die Überbauung der Wanderstrecken und die Anlage von Straßen oder Bauwerke können Amphibien von ihren Laichgewässern abgeschnitten werden und durch solche Eingriffe können lokale Populationen verloren gehen.

3.4 Methoden

3.4.1 Brutvogelerfassung

Die Brutvogelkartierung erfolgte als Revierkartierung durch sieben Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni 2022. Die Erfassungstermine waren am 10.3., 1.4., 28.4., 10.5., 20.5., 10.6. und 24.6.2022.

Es wurden alle Vogelarten in Tageskarten eingetragen und die revieranzeigenden Verhaltensweisen registriert. Zu revieranzeigenden Merkmalen zählen z. B. die Gesangsaktivität eines Männchens, Revierkämpfe oder Balzverhalten. Erfasst wurden also alle Verhaltensweisen, die auf ein besetztes Revier und daher möglicherweise auf eine Brut hindeuten. Für die Auswertung wurden die Eintragungen der Tageskarten in sogenannte Artkarten überführt und die Reviere nach der Standardmethode (SÜDBECK et al. 2005) abgegrenzt. Neben den sicheren Brutnachweisen durch fütternde Alttiere oder durch Vorkommen von Jungtieren gelten auch die Arten mit Brutverdacht als Brutvögel. Bei den Brutzeitfeststellungen handelt es sich um Vorkommen im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Sie zählen deshalb nicht zu den Brutvögeln, sondern zu den Nahrungsgästen. Die ermittelten Vogelarten sind in der Ergebnistabelle zusammengefasst, in der auch die Nahrungsgäste des Untersuchungsgebietes aufgeführt werden. Die Bestimmung erfolgte nach der gängigen Literatur (SVENSSON 2011, BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2004).

3.4.2 Erfassung von Amphibienwanderungen

Zu den Zeiten der Amphibienwanderungen im Frühjahr wurden an sechs Terminen in den späten Abendstunden bzw. nachts Wanderbewegungen von Amphibien in der Eingriffsfläche und in den Bereichen um die potenziellen Laichgewässer stichprobenartig aufgenommen. Dazu wurden besonders die walddahen Flächen des Eingriffsgebiets sowie die Straßen und Wege mit

Handscheinwerfern abgesucht und die Wanderrichtung gefundener Exemplare aufgenommen. Die Termine für die Beobachtungen zur Amphibienwanderung sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung von Amphibienwanderungen in Scheeßel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Wind [Bft]	Niederschlag
21.2.22	21-22	6	3-4	leichter Regen
9.3.22	20:30-22	7	2-3	trocken
12.3.22	22-23	9	4-6	trocken
16.3.22	21-22	9	3-4	regnerisch
23.3.22	19-20	14	2-3	trocken
6.4.22	20-21	8	3-4	regnerisch

4. Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Mit Ausnahme von zwei nicht sicher feststellbaren Befunden gab es im Untersuchungsgebiet selbst keine sicheren Brutnachweise von Vögeln. In der Scheune im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wurde bei der ersten Kartierung eine Schleiereule gesichtet und Gewölle bei zwei Folgeterminen gefunden. Die Schleiereule ist nach §7 BNatSchG streng geschützt. Bei der Scheune handelt es sich mit aller Wahrscheinlichkeit um einen Nahrungs- und Ruheplatz für diese Art. Bei der Begehung am 28.04. war der Dachbereich der Scheune mit einem Netz verhängen. Ein Teil des Dachs war zu diesem Zeitpunkt abgedeckt. Im Bereich der Scheune wurden bei den Kartierungen am 28.04. und am 10.05. zudem Rauchschnalben beobachtet. Rauchschnalbenester wurden möglicherweise aufgrund der vorherigen Eingriffe nicht gefunden. Die Scheune war bei der Begehung am 20.5. abgebrochen.

In der direkten Umgebung des Gebiets wurden zwischen März und Juli 2022 insgesamt 40 Vogelarten nachgewiesen, von denen 26 Arten als Brutvögel identifiziert werden konnten (Tab. 2). Die übrigen Arten wurden nur einmalig festgestellt und sind damit per Definition nach SÜDBECK et al. (2005) nur Brutzeitfeststellungen bzw. Nahrungsgäste.

Unter den Brutvögeln in der direkten Umgebung der Fläche konnte im östlichen Waldstück die Brut eines Mäusebussards nachgewiesen werden. Dieser gilt nach §7 BNatSchG als streng geschützt. Des Weiteren wurde an der nordwestlichen Grenze die Brut eines Stars erfasst, der nach den Roten Listen sowohl bundes- (RYSLAVI et al. 2020) als auch landesweit (KRÜGER & NIPKOW 2021) als gefährdet eingestuft.

Weitere Brutvögel in der direkten Umgebung der Untersuchungsfläche sind die nach den Roten Listen landesweit gefährdete Gartengrasmücke sowie Baumpieper, Gelbspötter und Gartenrotschwanz, Arten, die bundesweit und/oder landesweit auf der Vorwarnliste geführt werden.

Unter den Nahrungsgästen gelten der nach §7 BNatSchG streng geschützte Rotmilan und der Graureiher in Niedersachsen als gefährdet, der nach §7 BNatSchG streng geschützte Turmfalke und der Weißstorch werden auf der Vorwarnliste geführt. Die Goldammer wird auf den Roten Listen als gefährdet eingestuft und der Feldsperling auf der Vorwarnliste geführt.

Alle Brutvogelarten sind in der Karte 1 (Anhang) dargestellt. Die Brutnachweise sind lagerichtig gezeichnet, bei Arten mit Brutverdacht gibt die Markierung das Revierzentrum wieder.

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvögel in der direkten Umgebung der Eingriffsfläche sowie Nahrungsgäste 2022

Art	lat. Name	§ 7 BNatSchG	VSR-Anhang I	RL D 2020	RL Nds 2021/TO	Reviere/ Bp./Bn. Ind.	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	*	2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	8	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§		V	V	2	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§		*	*	1	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		*	*	4	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		*	*	1	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§		*	3	1	

Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		*	*/V	3	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§		*	V	1	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§		*	*	2	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§		*	*	1	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§		*	*	1	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	*	4	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		*	*	1	Bn
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	*	7	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		*	*	2	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		*	*	2	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		*	*	1	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	*	2	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§		*	*	1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	3	1	Bn
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	§		*	*	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§		*	*	1	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	*	3	
Nahrungsgäste /	Brutzeitfeststellungen						
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§		*	*	1	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		*	*	1	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	*	2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	*	15	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	§		*	*	58	
Elster	<i>Pica pica</i>	§		*	*	1	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§		V	V	2	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		*	V	5	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		*	3	1	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		V	3	4	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	I	*	3	2	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§		*	*	252	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§		*	V	1	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		*	V	4	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§		*	*	392	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§		V	V	1	

Legende

Schutz

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97).

VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert).

Gefährdung

RL-D 2020 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020).

RL-Nds = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; / = nicht bewertet.

4.2 Amphibien

Die Zusammensetzung der Amphibienfauna, die den Betrachtungsraum überwandern, kann aus den Aufzeichnungen der Schutzzaunbetreuung (Sarina Pils, Petra Rudolph, NABU-Archiv) und aus den Aufzeichnungen, die die Fachbehörde für Naturschutz zur Verfügung stellte, relativ sicher abgeleitet werden. Diese Befunde wurden nach dem Lebensraumtyp und der Verbreitung der Arten mit Literaturangaben (DGHT 2018; GÜNTHER 1996) abgeglichen (Tab. 3).

Tabelle 3: Nachgewiesene und potenzielle Amphibienarten

Art	wiss. Arname	RL D*	RL NI**	BNatSchG §7	FFH
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	§	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	§	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	§	-
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	-	-	§	-

Legende:

* = KÜHNEL ET AL. 2009; ** = PODLOUCKY & FISCHER 2013; RL-Kategorien s. Legende Brutvögel; BNatSchG §7 = § 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97); FFH-Anhang = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I.

Nach den Ergebnissen der ehrenamtlichen Betreuungen für Amphibienfunde am Schutzzaun, die mit Unterbrechungen von 2007 bis 2022 vorliegen, nehmen Erdkröten den weitaus überwiegenden Anteil an den über die Straße gebrachten Tieren ein (Abb. 2).

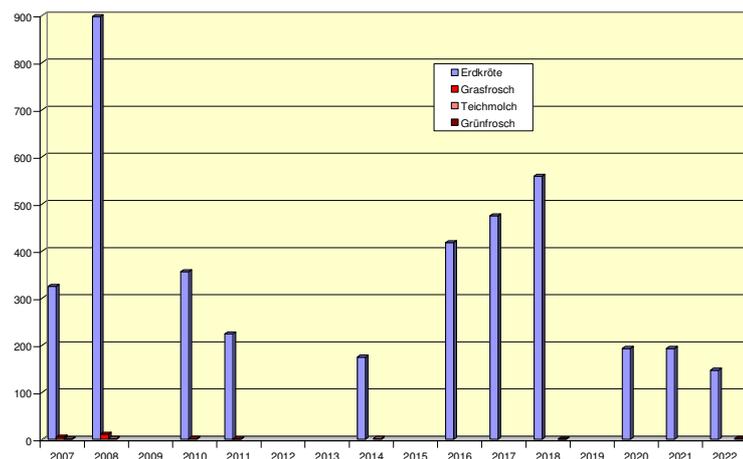


Abbildung 2: Amphibienfunde am Schutzzaun an der Westerveseder Straße in Scheeßel

Bei der stichprobenartigen Erfassung von wandernden Amphibien wurden insgesamt 11 aktive Exemplare – ausschließlich Erdkröten - beobachtet. Hinzu kamen drei Totfunde von Erdkröten auf der L 131. Die Ermittlung der Wanderbewegungen erwies sich als schwierig. Durch sehr milde

Witterung mit häufigen Regenperioden begannen die Wanderungen bereits im frühen Februar. In der Hauptwanderzeit im März dagegen gab es kaum Niederschläge und die Nachttemperaturen lagen häufig unter 5° C. Obwohl für die Begehungen aussichtsreiche Nächte nach oder während einer Regenperiode gewählt wurden, blieb die Zahl der Beobachtungen gering. In der nachfolgenden Karte (Abb. 3) sind die Befunde zu den Wanderungen und die vermutlichen Wanderstrecken zusammengefasst.

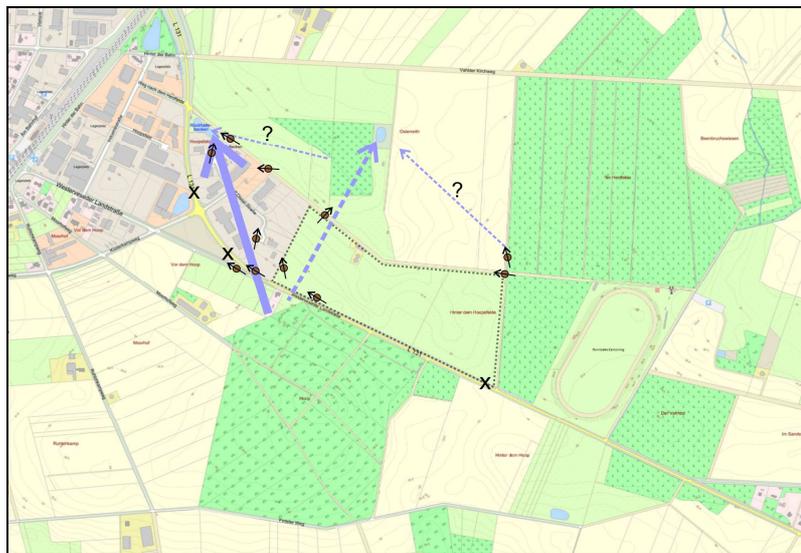


Abbildung 3: Amphibienwanderbewegungen (braune Symbole mit Pfeil) und Totfunde (x) sowie vermutete Wanderrichtungen (blaue Pfeile)

Nach den eigenen Befunden und den Beobachtungen am Amphibienzaun wandert die überwiegende Zahl der Amphibien aus dem nordwestlichen Teil des Scheeßeler Holzes in Richtung Regenrückhaltebecken bzw. den anderen Gewässern in dieser Richtung. Auf der Planfläche des Gewerbegebiets wurden nur zwei Exemplare nahe der L 131 beobachtet. Nicht sicher ist eine Wanderstrecke, die parallel zur Saumstruktur an der westlichen Grenze zum nördlich liegenden Laichgewässer führt. Eine der beobachteten Erdkröten lief über den Weg „Heidfeld“ Richtung Nordwesten.

4.3 Ableitung potenziell betroffener Arten

4.3.1 Fledermäuse

Bei den Fledermäusen kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand über Vorkommen, Verbreitung und den jeweiligen ökologischen Ansprüchen der Fledermausarten (z. B. DIETZ et al. 2007) das potenzielle Artenspektrum ermittelt werden (Tab. 4).

Tabelle 4: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse

Art/ Lebensraumstruktur	(Siedlungs- raum)	offene Landschaft	Hecken/ Baumbestand	Quartier- typ
Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	X		X	Hq; Bq
Brandtfledermaus (<i>Myotis Brandtii</i>)	(X)		X	Bq, (Hq)
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			X	Bq
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	X	(X)	X	Hq
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X		X	(Bq), Hq
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pymaeus</i>)	X		X	(Bq), Hq; Pq
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	X		X	(Bq), Hq
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	X		X	Bq; Hq
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X		X	Bq; Hq

Legende: Bq – Baumquartier; Hq – Gebäudequartier; Pq – Paarungsquartier

Die elf potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) aufgeführt und zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG streng geschützt (Tab. 5).

Tabelle 5: Nachweisstatus, Gefährdung, Schutz- und Erhaltungszustand der Fledermäuse

Artname	Rote Liste Europa	Rote Liste Deutsch- land	Rote Liste Nds./HB	Schutz- status EU/D	Erhaltung- zustand atlantische Reg.
Quelle/Bezug	(IUCN 2017)	(MEINIG et al. 2020)	(HECKENROT H 1993)	FFH RI/BNatSchG	BfN (2019)
Abendsegler	lc	V	3	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - sich verschlechternd
Kleinabendsegler	lc	D	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - unbekannt
Breitflügelfledermaus	lc	3	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - sich verschlechternd
Braunes Langohr	lc	3	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	FV- stabil
Graues Langohr	lc	1	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U2 – sich verschlechternd
Brandtfledermaus	lc	*	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - stabil
Kleine Bartfledermaus	lc	*	3	FFH: IV/ D:\$/\$\$	XX- stabil
Rauhautfledermaus	lc	*	2	FFH: IV/ D:\$/\$\$	U1 - unbekannt

Mückenfledermaus	lc	D	-	FFH: IV/ D:§/§§	XX – sich verbessernd
Zwergfledermaus	lc	*	3	FFH: IV/ D:§/§§	FV - stabil

Legende:

Rote Liste Deutschland/Nds+HB: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R = extrem gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; * = ungefährdet; * = ungefährdet

Rote Liste Europa: lc = least concern (nicht gefährdet)

Schutzstatus: FFH=Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie II: Anhang II, Iv: Anhang IV; D: §=besonders geschützte Art (gemäß § 10 Abs. 2 Nr.10aa BNatSchG); §§=streng geschützte Art (gemäß § 10 Abs. 2 Nr.11 BNatSchG)

Erhaltungszustand BfN = Trend: FV = günstig; U1 = ungünstig-unzureichend; U2 = ungünstig-schlecht; XX = unbekannt

5. Bewertung der Befunde und artenschutzrechtliche Betrachtung

Zunächst erfolgt eine Relevanzprüfung der Wirkungen des Vorhabens in Verbindung mit der faunistischen Potenzialabschätzung. Es wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben überhaupt Wirkfaktoren auftreten oder Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten beeinträchtigt werden können, die zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen können. Bei der Potenzialeinschätzung wird angenommen, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum / Lebensraumkomplex innerhalb des Betrachtungsgebiets durch die jeweilige Art besiedelt ist. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung dieser (potenziellen) Lebensstätten sind ihre Funktionen vollumfänglich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF- oder FCS-Maßnahmen zu sichern. Auf der Grundlage der Potenzialabschätzung ist der erforderliche Aufwand zur Erfüllung der Vorgaben der §44 / 45 BNatSchG im Regelfall höher als auf der Grundlage einer aktuellen Kartierung (LBV-SH 2016).

5.1 Vorhabensbedingte Wirkfaktoren

Grundsätzlich voneinander zu unterscheiden sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, die auf das festgestellte Artenpotenzial wirken.

Im vorliegenden Fall ist die baubedingte Betroffenheit von Arten in erster Linie durch die zeitlich begrenzten Störungen durch Verlärmung, Beunruhigung und Emissionen (ggf. Licht) während der Bauzeit herzuleiten. Anlagenbedingt wirkt der Verlust von Lebensraum durch die geplante dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche. Betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich aus der späteren Nutzung des Gewerbeparks herleiten, die mit Lärm und Lichtemissionen (Verkehr, Bewegungsunruhe, Beleuchtung) und eventuell mit erhöhter Tötungsgefahr durch den zusätzlichen Verkehr und die Zerschneidung von Amphibienwanderstrecken herzuleiten sind.

5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Nachfolgend werden alle planungsrelevanten und besonders und/oder streng geschützten Tierarten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen oder aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet erwartet werden, auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin geprüft und beurteilt (Tab. 6).

Tabelle 6: Risiko einer Betroffenheit der nachgewiesenen und potenziellen Arten im Untersuchungsgebiet gegenüber Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

Artengruppe und Schutzstatus	Arten/Brutgilden	mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1		
		Verletzung/Tötung*	Störung**	Verlust***
<u>Säugetiere</u> : Anhang IV FFH-RL	Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr	-	-	-
<u>Brutvögel</u> : streng geschützte Arten	Mäusebussard	-	X	-
<u>Brutvögel</u> : besonders geschützte Arten zusammengefasst in Brutgilden				
	Freibrüter	-		-
	Nischen-, Höhlenbrüter	-		-
	Bodenbrüter	-		(X)
<u>Amphibien</u> : besonders geschützte Arten	Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch	X		-

* = § 44 (1) BNatSchG, Nr. 1; ** = § 44 (1) BNatSchG, Nr. 2; *** = § 44 (1) BNatSchG, Nr. 3 (s. Kapitel 2.1)

Legende: x = Risiko besteht; (x) = Risiko eingeschränkt; - = Risiko sehr eingeschränkt; ? = Risikobewertung unklar

Zusammenfassend werden die drei artenschutzrechtlichen Tatbestände betrachtet:

- *Verletzungs- oder Tötungsrisiko*

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist individuenbezogen. Laut SPRÖTGE et al. (2018) ist eine „subjektive Zielgerichtetheit der Handlung im Sinne einer Absicht oder eines Vorsatzes [ist] hinsichtlich der „Tötung“ nicht erforderlich“. Damit ist das Risiko der Tötung durch einen Eingriff eng auszulegen. Dies hat nicht nur das VG Halle (Urt. v. 24.03.2011 - 4 A 46/10), sondern wiederholt auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)(z. B. Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10) als höchstes Verwaltungsgericht festgestellt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot (BT-DRUCKSACHE 16/5100, LANA 2009).

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von den in Tabelle 6 aufgeführten Arten bezieht sich im vorliegenden Fall insbesondere auf die Gruppe der Amphibien, die bei ihren Wanderungen zu und von den Laichgewässern im Westen und Osten das Eingriffsgebiet zumindest in Randbereichen queren und durch Bauarbeiten und späteres Verkehrsaufkommen getötet werden können. Besonders hoch ist dieses Tötungsrisiko bei der Anwanderung zum Laichgewässer. Je nach Wetterlage liegt die Hauptwanderzeit zwischen Mitte Februar bis Ende April. Die Abwanderungen verlaufen über einen längeren Zeitraum und sind deshalb zeitlich kaum eingrenzbar. Das Tötungsrisiko kann durch bauliche Maßnahmen vermieden oder deutlich vermindert werden.

- *Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten*

Der Tatbestand einer „erheblichen Störung“ setzt voraus, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, wie es im Gesetzestext nach § 44 (1) BNatSchG, Nr. 2 lautet. Störungen sind nicht individuenbezogen zu prüfen (SPRÖTGE et al. 2018). Tatsächliche Störungen etwa durch Vergrämungen, räumliche Trennwirkungen, Vibrationen bzw. akustische und/oder optische Einwirkungen auf die Art durch den Eingriff müssen zunächst festgestellt werden. Entscheidend ist dann die Klärung der Frage einer „Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population“ durch die Störwirkung. Nach einem Urteil des OVG Münster (OVG Münster, B. v. 06.11.2012 – 8 B 441/12 – Rn. 27ff. zitiert nach SPRÖTGE et al. 2018), ist „als lokale Population die Gesamtheit der Individuen einer Art zu verstehen, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommt.“

Als streng geschützte Tiere sind alle zu erwartenden Fledermausarten auf die auf sie wirkenden Störungen durch den geplanten Eingriff hin zu überprüfen. Dabei können Baumaßnahmen zu erheblichen Störungen führen, wenn dadurch beispielweise besetzte Quartiere in der Paarungszeit oder während der Wochenstubenzeit betroffen sind, die den Fortbestand der Art im betrachteten Gebiet einschränken würden, oder wenn dadurch festgestellte lokale Populationen vergrämt oder räumlich getrennt werden. Beim weiteren Betrieb könnten zusätzliche und nachhaltige Störwirkungen durch erhöhtes nächtliches Verkehrsaufkommen, Verlärmung und / oder Licht auftreten. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen birgt die Gefahr des Fledermausschlags und kann in kritischen Fällen zu hohen Verlusten führen (z. B. KIEFER et al. 1995; MERZ 1993). Licht - Kunstlicht wie natürliche Lichtquellen -, wirkt auf fast alle unsere nachtaktiven Fledermausarten, allerdings z. T. in sehr komplexen Reaktionsmustern (VOIGT et al. 2019). Generell kann zwischen lichtscheu und neutral bis opportunistisch reagierenden Fledermausarten unterschieden werden, wobei die Reaktion situationsabhängig auch innerartlich variieren kann und zudem noch von weiteren individuellen Faktoren (Nahrungssituation, Trächtigkeit etc.) mitbestimmt wird. Generell sind alle Arten in Tages- und Winterquartieren wie auch beim Trinken lichtscheu. Bei der Jagd im Transferflug reagieren die Arten der Gattungen *Pipistrellus* und *Nyctalus* opportunistisch während Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* lichtscheu bleiben (VOIGT et al. 2019). Die Auswirkungen der Beleuchtung auf Fledermausvorkommen sind zudem abhängig von der Art der Lichtquelle (Lichtqualität, Spektralbereich) und dem Umfang (und Dauer) der Emissionen und können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.

Insgesamt ist der Tatbestand einer vorliegenden Störung gerade in Verbindung mit der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nur sehr schwer einzuschätzen. Im konkreten Fall der Umsetzung des Bebauungsplans in Scheeßel kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die potenziellen Fledermausarten das Gebiet nur in den Randzonen als Jagdlebensraum nutzen. Da der Jagdlebensraum durch den

Eingriff nur durch Bebauung in seiner Struktur verändert wird, können erhebliche Störungen für alle Arten ausgeschlossen werden.

In keinem Fall führen die geplanten Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen einer dieser Arten.

Unter den Brutvögeln ist einzig der Mäusebussard streng geschützt, der nahe der Eingriffsfläche am Waldrand am Eichenring brütet und der durch die mit der Bautätigkeit verbundenen Bewegungsunruhe und Verlärmung, die in anderen Ausmaßen auch bei der späteren Gewerbegebietsnutzung erhalten blieben, gestört würde. Während der Brutzeit würde schon die Erschließung und Bautätigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Vergrämung des Mäusebussards führen, wenn der nachgewiesene Horst wieder der Brutstandort wäre. Bei der Bauaktivität nach der Brutzeit und im laufenden Betrieb des Gewerbegebiets würde das Brutpaar wahrscheinlich auf einen anderen Brutstandort im Revier ausweichen.

In keinem Fall würde der Eingriff eine Verschlechterung der lokalen Population auslösen.

- *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Der Verbotstatbestand § 44 (1) BNatSchG, Nr. 3 ist laut Urteil des OVG Lüneburg erfüllt, wenn eine „körperliche Einwirkung“ auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (OVG Lüneburg, Urf. V. 01.12.2015 – 4 LV 156/14 Rn. 23). Geschützt ist nach SPRÖTGE (2018) „... nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume u. ä. und die diesem unmittelbar zugrunde liegende Struktur, ... , nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld.“

Durch die geplanten Eingriffe gehen in nur sehr geringem Umfang potenzielle Brutplätze von Vögeln verloren. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist nicht auszugehen, da keine der betroffenen Arten von den ausgemachten Quartieren abhängig ist und im direkten Umfeld vergleichbare Strukturen vorhanden sind. Zudem wird im Zuge der Umsetzung des Projektes durch Begrünung und andere Maßnahmen (Gebäudebau, Regenrückhaltebecken) im gewissen Umfang der Verlust an Quartier- und Nistraumangebot kompensiert.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Nach den zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung ist hierbei die hierarchische Abfolge Vermeidung, Sicherung, Ausgleich und Ersatz einzuhalten. Für die betroffenen Tiergruppen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken:

- *Vermeidungsmaßnahmen*

Das Tötungsrisiko wandernder Amphibien kann durch den Einbau einer etwa 80 m langen Leitstruktur (z. B. Zieger Amphibien- und Kleintierschutz-Leitstein oder vergleichbare Produkte) im Südwesten des Gebiets außerhalb der Bebauungsgrenzen dauerhaft erheblich

vermindert werden („A“ in Abb. 4). Der Leitstein muss mit seiner Öffnung in Richtung Scheeßeler Holz/ L131 ausgerichtet werden und verhindert so den Zugang zum Gewerbepark. Der Leitstein kann auf seiner geschlossenen Seite bis zur Oberkante ebenerdig mit dem Gelände des Gewerbeparks angeböschet werden. Wandernde Amphibien würden in Richtung auf das bestehende Laichgewässer im Rückhaltebecken gelenkt. Zur Verminderung des Tötungsrisikos wandernder Amphibien, die das Gebiet in nördlicher Richtung queren, sollte die neue Erschließungsstraße im Bereich der Westgrenze des Gewerbeparks mit einem Krötentunnel (z. B. Zieger Stelztunnel oder vergleichbare Produkte) und etwa 30 m langen seitlichen Leitstrukturen ausgestattet werden („B“ in Abb. 4).

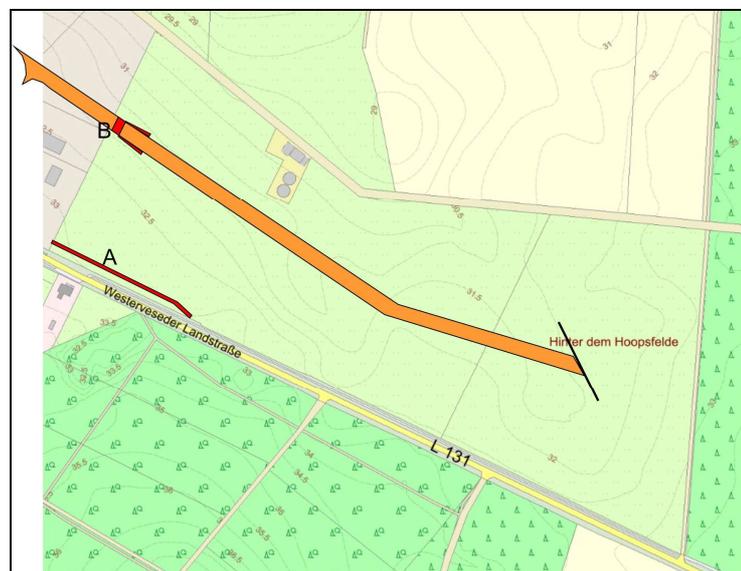


Abbildung 4: Skizze der Amphibienleitstrukturen (rot A) und Krötentunnel (rot B). Abschnitt geplanter Straßenzug (orange) Erläuterung s. Text.

Zur Vermeidung des Störungsrisikos für Bruten des Mäusebussards sollte die Erschließung und die Bebauung außerhalb der Brutzeit der Art von Juli bis März durchgeführt werden. Alternativ dazu müsste durch eine biologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass der bekannte Brutplatz nicht besetzt ist und der Wechselhorst abseits des Eingriffsgebiets liegt, dann könnte auf die Bauzeiteneinschränkung verzichtet werden. Der Erhalt von Großbäumen anzustreben.

- **Eingriffsminderung**

Zu erhaltene Gehölzbestände sind während der Baumaßnahme vor Beschädigungen zu schützen. Dazu notwendige Maßnahmen, wie die Errichtung eines Baumschutzzaunes oder eines Wurzelvorhangs, sind nach DIN 18920 umzusetzen.

Nach § 41a Insektenschutzgesetz (BGB 2021) sind neu zu errichtende Außenbeleuchtungen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so anzubringen, dass Tiere und Pflanzen, hier

insbesondere Fledermäuse, vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Zur Minderung von Störungen durch Lichtemissionen im Wohngebiet sollte ein Beleuchtungskonzept gewählt werden, dass bedarfsgerecht gesteuert wird, kein Licht oberhalb der horizontalen abstrahlt und keine Bereiche außerhalb der Nutzfläche ausleuchtet. Beim Lampentypus sind solche zu bevorzugen, die keinen UV-Lichtanteil nutzen und die einen geringen Anteil im blauen und einen erhöhten im roten Spektrum emittieren.

- **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Bei der Gestaltung der künftigen Grünflächen und Parkplätze sollten nur regionaltypische heimische Laubgehölze und Stauden gepflanzt bzw. die Einsaaten nur mit regiozertifiziertem Saatgut vorgenommen werden.

7. Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>.
- BGB BUNDESGESETZBLATT (2021): Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59 vom 30.8.2021
- BT - DEUTSCHER BUNDESTAG DRUCKSACHE 16/51 00: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.04.2007.
- DGHT E.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018); <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php>.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW-Verlag, Eching, 860 S.
- GLANDT, D. (2010): Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas. – Quelle & Meyer Verlag; Wiebelsheim; 633 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG.) (2004): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. - Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., als PDF-Datei: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer Verlag; Jena, Stuttgart; 825 S.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere - Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- IUCN (2017): The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2016-3. www.iucnredlist.org download 28. Juli 2022.
- KNOP E., ZOLLER L., RYSER R., GERPE C., FONTAINE C. (2017): Artificial light as a new threat to pollination. Nature 548: 206-209.
- KRÜGER, T.; LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz u. Landschaftspflege Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 41 (2) (2/22): 111-174.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. - in: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): StA Arten und Biotopschutz: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Endfassung vom 02.10.2009.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern; Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz, H.66, 1-374; BfN, Bonn

-
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. (Stand: September 2011) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 33 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 3: Amphibien, Reptilien, Fische. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/13, 32 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte z. Vogelschutz 57: 13-112
- SPRÖTGE, M., E. SELLMANN & M. REICHENBACH (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt, S. 1-229.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELD (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell; 777 S.
- SVENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69-141.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Bremervörde, 20.2.2023

Dipl. Biol. Axel Roschen





Legende

Untersuchungsfläche

Brutvogelreviere	RL N	§7	VSR
A Amsel	*/*	§	
B Buchfink	*/*	§	
Bp Baumpieper	V/V	§	
Dg Dorngrasmücke	*/*	§	
F Fitis	*/*	§	
Gb Gartenbaumläufer	*/*	§	
Gg Gartengrasmücke	3/3	§	
Gp Gelbspötter	V/V	§	
Gr Gartenrotschwanz	*/N	§	
H Haussperling	*/*	§	
He Heckenbraunelle	*/*	§	
K Kohlmeise	*/*	§	
Kl Kleiber	*/*	§	
Mb Mäusebussard	*/*	§§	
Mg Mönchsgrasmücke	*/*	§	
R Rotkehlchen	*/*	§	
Rk Rabenkrähe	*/*	§	
Rt Ringeltaube	*/*	§	
S Star	3/3	§	
Sd Singdrossel	*/*	§	
Sg Sommergoldhähnchen	*/*	§	
Sum Sumpfmiese	*/*	§	
Z Zaunkönig	*/*	§	
Zi Zilpzalp	*/*	§	

RL N = Rote Liste Niedersachsen 2021
 §7 BNatSchG
 VSR = Vogelschutzrichtlinie

Erfassung der Avifauna
 Gemeinde Scheeßel
 Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Bebauungsplan Nr. XX
 -Gewerbepark Ost-

ifÖNN GmbH
 Institut für Ökologie und
 Naturschutz Niedersachsen
 Am Vorwerk 10
 27432 Bremervörde
 Tel.: 04761 70804
 Fax: 04761 921688

bearbeitet:
Br/Le

gezeichnet:
09/2022 Le

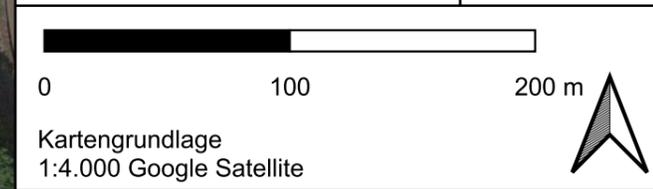


Tabelle 7: Ergebnisse der Brutvogelerfassung Gewerbepark Scheeßel 2022-09-13

Artname	Abk.:	Euring-Nr.	Status	10.03.22	01.04.22	28.04.22	11.05.22	20.05.22	10.06.22	24.06.22
Silberreiher	Sir	1210	Gast	5						
Graurreiher	Grr	1220	Gast						1	
Wießstorch	Ws	1340	Gast						1	
Nilgans	Nig	1700	Gast	1Ü						
Stockente	Sto	1860	Gast			♂,Ü				
Schwarzmilan	Swm	2380	Gast							1Ü
Rotmilan	Rm	2390	Gast	2Ü					2,Ns	
Sperber	Sp	2690	Gast							♀,Ü
Mäusebussard	Mb	2870	1Bn			1Ü	2 abfl.v.Horst	1+1Ü		
Turmfalke	Tf	3040	Gast		1,Ns	1,Ns		1,Ns	1,Ns	
Austernfischer	Au	4500	Gast						1	
Kiebitz	Ki	4930	Gast	9Ü						
Ringeltaube	Rt	6700	3Bp		2+1P	4+1P+ ♂,ruf	4♂♂,ruf+1	3♂♂,ruf+3Ü	1Ü	♂,ruf
Schleiereule	Se	7350	1R	1	Gewölle	Gewölle				
Scharzspecht	Ssp	8630	Gast						1	
Buntspecht	Bs	8760	Gast		1					
Rauchschwalbe	Rs	9920	1R			1P	1P	1		
Baimpieper	Bp	10090	2R			2♂♂,G	♂,G		2♂♂,G	2♂♂,G
Bachstelze	Ba	10200	Gast			1				
Zaunkönig	Z	10660	1R	♂,G	♂,G	2♂♂,G	♂,G	♂,G	♂,G	♂,G
Heckenbraunelle	He	10840	1R	♂,G						
Rotkehlchen	R	10990	2R	♂,G		5♂♂,G		♂,G	♂,G	
Gartenrotschwanz	Grr	11220	3R			2♂♂,G+1	3♂♂,G	2♂♂,G		
Amsel	A	11870	2R	2♂♂,G		2♂♂,G+1	♂,G	2♂♂,G		♂,G
Wacholderdrossel	Wd	11980	Gast	195/4Ü	215+1Ü					
Singdrossel	Sd	12000	2R	1+2♂♂,G		2♂♂,G	5♂♂,G	2♂♂,G		
Misteldrossel	Md	12020	Gast		3					
Gelbspötter	Gp	12590	1R					2♂♂,G		♂,G
Dorngrasmücke	Dg	12750	1R				♂,G	♂,G		

Gartengrasmücke	Gg	12760	1R				2♂♂,G		♂,G	♂,G	
Mönchsgrasmücke	Mg	12770	6R				3♂♂,G	6♂♂,G	7♂♂,G	6♂♂,G	8♂♂,G
Zilpzalp	Zi	13110	3R			2♂♂,G	5♂♂,G	2♂♂,G	3♂♂,G	2♂♂,G	
Fitis	F	13120	4R				5♂♂,G	4♂♂,G	♂,G		
Wintergoldhähnchen	Wg	13140	Gast		5						
Sommergoldhähnchen	Sg	13150	1R				2♂♂,G	♂,G			
Sumpfmehse	Sum	14400	1R				♂,G	1	1		
Tannenmeise	Tm	14610	Gast		3						
Blaumeise	Bm	14630	2R	2			♂,G+2	♂,G	1	1	1
Kohlmeise	K	14640	4R	3	1+1P		1+4♂♂,G	2+5♂♂,G		1	1
Kleiber	Kl	14790	1R		2		1				
Waldbaumläufer	Wb	14860	1R					♂,G			
Gartenbaumläufer	Gb	14870	1R					♂,G	♂,G		♂,G
Eichelhäher	Ei	15390	Gast						2	1	
Elster	E	15490	1R				1				1
Dohle	D	15600	Gast						6	60	135/12Ü
Saatkrähe	Sak	15630	Gast				1Ü			350/1Ü	367/64Ü
Rabenkrähe	Rk	15670	3Bp	6+2Ü	2		6	3	8/2Ü	51	62/60Ü
Kolkrabe	Kra	15720	Gast			1Ü					
Star	S	15820	1Bn+1R	30	200			3	2	2ad,füttern +1Ü+♂,G	26Ü+ ad,füttert
Hausperling	H	15910	2R		3		2	♂,G+♀+2		♂,G	
Feldsperling	Fe	15980	1R	3			1			1	
Buchfink	B	16360	7R	4♂♂,G	15		6+7♂♂,G	7♂♂,G	5♂♂,G	1+4♂♂,G	7♂♂,G
Grünfink	Gf	16490	Gast	1							
Stoieglitz	Sti	16530	Gast				1Ü				
Erlenzeisig	Ez	16540	Gast		1						
Goldammer	G	18570		♂,G+2♂♂+2	1		♂+1				♂,G